

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Duisburg

öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	06.11.2018	Vorberatung
Rat der Stadt	26.11.2018	Entscheidung

Betreff

Sanktionsmoratorium

Inhalt

Der Rat der Stadt Duisburg möge beschließen:

Der Rat der Stadt unterstützt das „Sanktionsmoratorium für Bedarfsgemeinschaften mit Minderjährigen und Bedarfsgemeinschaften mit pflegebedürftigen Mitgliedern“. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, das Moratorium für die Stadt Duisburg zu unterzeichnen.

Begründung:

Für den Erhalt des gesetzlich geregelten Existenzminimums für Bedarfsgemeinschaften mit Minderjährigen und Bedarfsgemeinschaften mit pflegebedürftigen Mitgliedern.

Erwerbslose und Bezieher*innen von Hartz-IV werden tagtäglich mit dem Sanktionsparagraph (§ 31 SGB II) konfrontiert. Besonders betroffen von den massiven Folgen dieser Sanktionierung sind Bedarfsgemeinschaften mit Minderjährigen und Bedarfsgemeinschaften mit pflegebedürftigen Mitgliedern.

Laut einer aktuellen Studie der Bertelsmann-Stiftung (www.keck-atlas.de) lebten in Duisburg im Jahr 2017 32,7 Prozent aller Kinder im Alter von unter 15 Jahren in Familien, die auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind. Damit liegt die Stadt deutlich über dem Landesdurchschnitt (20,5 Prozent). Das Leben als Verantwortliche/r mit und für Minderjährige und Pflegebedürftige ist oft nicht planbar. Die strengen Regeln zur Sanktionsverhinderung können – aus Verantwortung für Schutzbefohlene – nicht eingehalten werden.

Im SGB II heißt es:

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll ein Leben in Würde ermöglichen. Nun sind die Regelsätze auf das absolute Minimum berechnet. Eine Kürzung führt dazu, dass Menschen in existenzielle Notlagen gedrängt werden.

Das Existenzminimum darf nicht angetastet werden. Es geht hier nicht um Leistungsmissbrauch, sondern um Menschen, die auf die niedrigen Hartz-IV-Leistungen angewiesen sind und denen man ein Fehlverhalten vorwirft. In den wenigsten Fällen ist dies die Ablehnung einer als zumutbar geltenden Arbeit. Die meisten Sanktionen werden verhängt wegen Konflikten um Meldetermine, um die Anzahl der Bewerbungen, um Ein-Euro-'Jobs'

und andere Maßnahmen wie z. B. Bewerbungstrainings und Praktika. Sanktioniert werden auch nachvollziehbare Handlungen, die bei korrekter Rechtsanwendung nicht sanktioniert werden dürften, z. B. der Abbruch einer unsinnigen Maßnahme oder die Ablehnung einer sittenwidrigen Arbeit.

Wir fordern das Jobcenter Duisburg auf, Bedarfsgemeinschaften mit Minderjährigen und Bedarfsgemeinschaften mit pflegebedürftigen Mitgliedern von der gängigen Sanktionspraxis auszunehmen und den Rechtsanspruch auf Qualifizierung und Weiterbildung in den Vordergrund zu rücken.